

## Schutzkonzept der Primarschule Bülach – Handlungsanweisungen

### Schulbetrieb im Kontext der COVID-19 Pandemie ab 25. Januar 2021

#### 1. Allgemeines

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Präsenzunterrichts an der Primarschule Bülach zu berücksichtigen sind. Es stützt sich auf das Schutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) für Schulen, auf die Handreichung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Volksschule (Regelschule) ab 11. Mai 2020 und den Regierungsratsbeschluss Nr. 441 vom 30. April 2020 (RRB Nr. 441/2020). Zudem wurde es am 4. Juni, am 11. August und am 16. Oktober, am 30. Oktober 2020, am 21. Dezember 2020 und am 22. Januar 2021 an die neuesten Bestimmungen von Bund und Kanton angepasst: Verfügungen der Bildungsdirektion vom 13.10., vom 28.10., vom 8.12.20 und vom 21.01.21, Leitungszirkulare VSA vom 18.12.20, vom 14.01.21 und 21.01.21 sowie verschärfte Massnahmen des Bundesrates vom 13.01.21.

#### 2. Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig vom 25. Januar 2021 bis auf weiteres. Sämtliche schulischen Akteure haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.

#### 3. Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von insbesondere besonders gefährdeten Personen steht im Fokus.

#### 4. Besonders gefährdete Personen

Die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung 3; SR 818.101.24) definiert in ARat 27a Abs. 10 die als besonders gefährdet geltenden Personen wie folgt:

- Schwangere Frauen
- Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:
  - o Bluthochdruck
  - o Diabetes



- Herz-/Kreislauf-Erkrankungen
- chronische Atemwegserkrankungen
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Krebs
- Adipositas Grad III (morbid, BMI > 40 kg/m<sup>2</sup>)

Die massgebenden medizinischen Diagnosen dazu sind im Anhang 7 der erwähnten Verordnung festgehalten. Eine klinische Beurteilung der Gefährdung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

## 5. Unterricht/Pädagogik

- a. Der Präsenzunterricht findet seit 8. Juni 2020 wieder regulär statt. Alle Primarschulen der Stadt Bülach arbeiten bis auf weiteres im Vollbetrieb mit Berücksichtigung dieses Schutzkonzeptes. Die Unterrichtszeiten und Fächer entsprechen dem aktuell gültigen Stundenplan.
- b. Der Schwimmunterricht wird ab 25. Januar 2021 eingeschränkt. Weil ab 25. Januar 2021 eine generelle Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler ab der Mittelstufe gilt, wird auf den Schwimmunterricht ab der 4. Klasse verzichtet. Für die übrigen Schülerinnen und Schüler gelten für den Weg zum Schulschwimmbad, respektive für den Bustransport die aktuellen Schutzmassnahmen. Eine Vermischung der Klassen in den Garderoben ist zu vermeiden.
- c. Im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten der Schule gilt ab dem 25.01.2021 für Mittelstufenschülerinnen und -schüler ebenfalls eine Maskentragpflicht. Die Unterrichtsinhalte sind entsprechend anzupassen und die Schülerinnen und Schüler sind anzuhalten, die Maske auch in den Garderoben zu tragen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Für den Sportunterricht ist auf allen Stufen der Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten oder Turnübungen zu verzichten. Der Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden, ist auf ein Minimum zu beschränken. Dort wo es möglich ist, soll der Sportunterricht im Freien stattfinden.
- d. Im Musikunterricht oder bei musikalischen Aktivitäten der Schule ist auf das Singen in Gruppen oder das Musizieren mit Blasinstrumenten in Gruppen zu verzichten. Wird gleichwohl in Gruppen gesungen und musiziert, sind die Abstands- und Hygienevorschriften für entsprechende Aktivitäten einzuhalten (grosse Räume, sehr gute Belüftung).
- e. Die Lehrpersonen arbeiten weiterhin darauf hin, dass ihre Schülerinnen und Schüler am Ende des Zyklus die Ziele und Grundansprüche des Zürcher Lehrplans 21 erreichen.
- f. Am Ende des zweiten Semesters 2019/20 wurden aufgrund der mehrwöchigen Schulschliessung und gemäss den Weisungen der Bildungsdirektion keine Notenzeugnisse ausgestellt. Im



Schuljahr 2020/21 die regulären Zeugnistermine Ende Januar und Mitte Juli.

## 6. Unterricht in besonderen Situationen

- a. Personen, die sich in den Ferien in einem Land oder Gebiet aufgehalten haben, das die Schweiz als Risikogebiet bezeichnet, müssen in Quarantäne. Für die Quarantänedauer gelten die aktuellen Vorgaben des BAG. Link: [Weisungen BAG: Quarantänepflicht für Einreisende](#)  
Das gilt auch für alle Schulkinder. Das Vorgehen ist gleich, wie wenn ein Kind krank wäre. Die Quarantäne gilt als entschuldigte Absenz. Die Schülerinnen und Schüler erhalten Hausaufgaben aber keinen Fernunterricht.
- b. Gehören Schülerinnen und Schüler zu den besonders gefährdeten Personen und bestehen durch den Arzt bestätigte triftige Gründe, die gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht sprechen, wird für die Schülerinnen und Schüler Fernunterricht eingerichtet. Für eine solche Absenz muss zwingend ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- c. Kindergartenkinder bleiben in solchen Fällen zuhause, ohne Fernunterricht.

## 7. Massnahmen Schülerinnen und Schüler

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank sind oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, dürfen die Schule nicht besuchen. Einzelne Schülerinnen und Schüler in Quarantäne werden bezüglich Unterricht gleich behandelt, wie kranke Kinder. Sie werden mit Schulmaterial und Aufgaben versorgt.
- b. In Anlehnung an die Grundprinzipien und Annahmen des BAG in Bezug auf die Erkrankungshäufigkeit und das Risiko einer Übertragung bei Kindern und Jugendlichen sollen sich die Primarschulkinder möglichst normal im Klassenverband, auf dem Schulweg und auf den Pausenarealen verhalten und bewegen können. Auf einen Mindestabstand zwischen den Schulkindern in den Klassen und den Betreuungseinrichtung wird deshalb verzichtet.
- c. Gemäss Bildungsdirektion hat sich beim Contact-Tracing gezeigt, dass es bei Schülerinnen und Schülern ab der 4. Primarklasse vermehrt zu Ansteckungen bzw. Quarantäneanordnungen kommt. Diesen kann mit einer Ausdehnung der Maskenpflicht wirksam begegnet werden. Deshalb gilt für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse auf dem Schulareal, in den Schulgebäuden und im Unterricht eine Maskenpflicht. Ausnahmsweise keine Maskenpflicht gilt in Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert. In solchen Situationen ist der



Mindestabstand zwischen allen beteiligten Personen einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten. Die Maskentragpflicht gilt grundsätzlich auch im Sportunterricht.

- d. Gesunde Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, können um Dispens ersuchen, wenn ein Arztzeugnis mit Angaben zur Dauer und dem Grund der Absenz vorliegt. Es wird eine Einzelfallabwägung vorgenommen, zwischen dem Recht auf Bildung und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit. Über Dispensationen bis zwei Wochen entscheidet die Schulleitung. Bei einer Absenz von mehr als zwei Wochen entscheidet die Geschäftsleitung.

## 8. Massnahmen Mitarbeitende

- a. Kranke oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt lebende Mitarbeitende bleiben zuhause. Für kranke Lehrpersonen oder solche in Quarantäne werden Vikariate eingerichtet, soweit dies Einzelfälle bleiben und die Möglichkeit dafür besteht.
- b. Der Bundesrat hat am 13. Januar 2021 den Schutz der besonders gefährdeten Personen ab 18. Januar 2021 bis 28. Februar 2021 verstärkt und dafür die [COVID-19-Verordnung 3](#) ergänzt. Gemäss dieser Verordnung besteht jedoch kein Verbot der Arbeitstätigkeit einer besonders gefährdeten Lehrperson im Präsenzunterricht. Die besonders gefährdete Lehrperson darf den Präsenzunterricht mit den notwendigen Schutzmassnahmen uneingeschränkt erteilen. Die Schule veranlasst, dass für die besonders gefährdeten Lehrpersonen die notwendigen Schutzmassnahmen eingerichtet werden. Dazu gehört auch die Abgabe von FFP 2 Masken, die einen erhöhten Schutz darstellen.
- c. Erwachsene Personen (Lehr- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte), die ein Schulareal oder -gebäude betreten bzw. sich auf dem Areal bewegen, tragen eine Maske.
- d. Die Maskentragpflicht für Erwachsene gilt auch in den Unterrichtsräumen und während des Unterrichts. Auch mit dem Tragen einer Gesichtsmaske ist der erforderliche Abstand nach Möglichkeit einzuhalten.
- e. Ausnahmsweise keine Maskenpflicht gilt in Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert. In solchen Situationen ist der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen (z.B. Scheibe) zu gewährleisten.
- f. Ebenfalls keine Maskentragpflicht gilt während der sitzenden Konsumation von Essen und



Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann.

- g. An Gesprächen, Sitzungen, Konferenzen, Elternabenden etc. gilt generell die Maskentragpflicht.
- h. Während Küchen- oder Putztätigkeiten sind Handschuhe und Masken zu tragen.

## 9. Allgemeine Schutzmassnahmen

- a. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:
  - Maskentragpflicht für Erwachsene auf dem Schulareal.
  - Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe (ab 4. Klasse) auf dem gesamten Schulareal
  - Abstand halten (> 1.5 m);
  - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen;
  - Händeschütteln vermeiden;
  - Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen;
  - Bei Erkältungssymptomen zu Hause bleiben;
  - Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation gehen;
  - Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist (z.B. öffentlicher Verkehr).
- b. Mit Schülerinnen und Schülern werden täglich die Verhaltens- und Hygieneregeln eingeübt und überprüft, wo nötig nachgebessert.
- c. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke miteinander zu teilen.
- d. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen. Schülerinnen und Schüler benutzen nur in Ausnahmesituationen Desinfektionsmittel.
- e. Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden.
- f. Kontakte müssen zurückverfolgt werden können (contact tracing). Dazu gibt es ein Merkblatt der Bildungsdirektion vom 11. Mai 2020. Die Primarschule Bülach hat auf ihrer Homepage ein entsprechendes Infoschreiben für Eltern aufgeschaltet.



## 10. Weitergehende Schutzmassnahme (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)

- a. Das generelle Verbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist bis Ende Februar 2021 generell zu verzichten.
- b. Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen.
- c. Ausserhalb der obligatorischen Fächer gemäss Lehrplan und der sonderpädagogischen Massnahmen findet kein Präsenzunterricht statt. Das Verbot von klassenübergreifenden Anlässen gilt auch für alle freiwilligen Unterrichtsangebote. Angebote der Volksschule wie Freifächer, Kurse ausserhalb der Schulzeit, freiwilliger Schulsport etc. oder von Dritten in der Schule durchgeführte Angebote wie Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur oder freiwilliger Religionsunterricht finden nicht oder nur im Fernunterricht statt.
- d. Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind weiterhin erlaubt. Auf Präsenzveranstaltungen soll möglichst verzichtet werden.

## 11. Betreuungseinrichtung

- a. Bezüglich Gruppengrösse und Verhalten von Schülerinnen und Schülern untereinander gelten dieselben Prinzipien und Regeln wie für den Schulbetrieb (siehe Punkt 7 b).
- b. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke zu teilen.
- c. In den Betreuungseinrichtungen gibt es keine Geschirr-, Besteck- und Essensselbstbedienung.
- d. Die Mitarbeitenden stellen sicher, dass das Geschirr (Becher, Teller, Besteck) nach jedem Gebrauch gewaschen und nicht unter den Schülerinnen und Schülern weitergegeben wird.
- e. Die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln wird regelmässig eingeübt und überprüft.

## 12. Organisatorische Massnahmen

- a. Am Eingang zu den Teamzimmern stehen Handhygienestationen zur Verfügung.



- b. In den Klassenzimmern stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- c. Für alle Lehrpersonen und Mitarbeitenden stehen Masken sowie Desinfektionsmittel zur Verfügung. Die Schule sorgt für einen ausreichenden Vorrat an Hygienemasken, die den Mitarbeitenden aufgrund der Maskentragpflicht gratis zur Verfügung gestellt werden.
- d. Ab 25. Januar 2021 erhalten auch Mittelstufenkinder Masken gratis zur Verfügung gestellt. Die Auslieferung läuft via Schule und Klassenlehrpersonen. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf 2 Masken pro Tag. Spezielle Situationen sind davon ausgenommen.
- e. Viel berührte Kontaktflächen wie Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie Teile der WC Infrastruktur und Waschbecken werden täglich gereinigt, nach Bedarf auch mehrfach.
- f. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (durch die Lehr- und Betreuungspersonen).
- g. In den Lehrerzimmern, in der Betreuungseinrichtung und im Quarantänezimmer stehen neben Desinfektionsmitteln, Hygienemasken und Handschuhe zur Verfügung.
- h. In der Betreuungseinrichtung werden bei der Essensausgabe geeignete Schutzmassnahmen getroffen (Plexiglasscheiben oder entsprechende Abstände).

### 13. Schulanlage – Pausenplatz

- a. Alle Turnhallen, das Schulschwimmbad Schwerzgrueb sowie bestimmte Räumlichkeiten in den Schulen (Singsaal, Forum) sind ab 22. Dezember 2020 bis Ende Februar 2021 für externe Vereine oder Gruppierungen geschlossen.
- b. Die Aussenanlagen der Schulhäuser stehen seit 30. Mai 2020 der Öffentlichkeit ausserhalb des Schulbetriebes und im Rahmen der geltenden richterlichen Verbote wieder zur Verfügung. Erwachsene müssen auf dem Areal zwingend eine Maske tragen.
- c. Erwachsene Personen, die nicht direkt in den Schulbetrieb involviert sind, dürfen das Schulgelände nicht betreten. Gespräche oder Veranstaltungen mit Eltern und anderen involvierten Personen sollen wenn immer möglich über Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Falls dies nicht möglich ist, sind die Treffen auf maximal fünf Personen zu beschränken.

### 14. Isolations- und Quarantänemassnahmen



- a. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche typische Krankheitssymptome, wie Husten, Fieber, Halsschmerzen aufweisen, begeben sich in Selbstisolation.
- b. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im engeren Umfeld hatten (ausgenommen Schule) bzw. deren Symptome auf das neue Coronavirus hindeuten, begeben sich in Selbstquarantäne.

#### 15. Auftreten von Krankheitssymptomen im Schulbetrieb

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank zur Schule kommen oder im Schulbetrieb erkranken, werden betreut, bis sie von den Eltern abgeholt werden.
- b. Sie werden durch das Schulpersonal ins Quarantänezimmer gebracht. Ihnen wird eine Hygienemaske abgegeben.
- c. Mitarbeitende, die im Schulbetrieb erkranken, informieren unverzüglich die Schulleitung, tragen eine Hygienemaske und halten den Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern, bis die Betreuung der Kinder sichergestellt ist. Danach begeben sie sich in Selbstisolation. Sie lassen sich von ihrem Hausarzt oder im Spital auf COVID-19 testen.

#### 16. Auftreten von Covid-19-Erkrankungen im Schulbetrieb

- a. Die Schulleitung ist durch Eltern oder Mitarbeitende zu informieren.
- b. Der erkrankte Schüler/die erkrankte Schülerin oder erkrankte Mitarbeitende begeben sich in Selbstisolation. Die Familienmitglieder müssen in Selbstquarantäne.
- c. Die Schulleitung informiert die Eltern der betroffenen Gruppe, dass ein Kind oder eine Lehrperson an Covid-19 erkrankt ist.
- d. Verschärfte Quarantänemassnahmen bei mutierten Formen von Coronaviren: Bei den Virusmutationen gelten deutlich strengere Quarantänevorgaben. Nicht nur die direkten Kontakte zu einer infizierten Person, sondern auch die Kontakte der direkten Kontakte werden durch ein spezialisiertes Contact-Tracing-Team geprüft und allenfalls in Quarantäne geschickt. Es können auch weitere Massnahmen wie Tests angeordnet werden. Abhängig von der Schulstufe (bis 3. Primarklasse ohne Maskenpflicht) und von den umgesetzten Schutzmassnahmen sind unter Umständen grossflächige Quarantänemassnahmen notwendig.





Entsprechend erhält das konsequente Umsetzen aller vorgeschriebenen Schutzmassnahmen zusätzliche Bedeutung. Die Anweisungen des Contact-Tracings sind verbindlich.

- e. Auch bei Infektionen mit dem bisherigen Virus gilt: Werden zwei oder mehr Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Klasse positiv getestet, wird auch die Klasse inklusive Betreuungsperson/Lehrperson unter Quarantäne gestellt. Für diese Schülerinnen und Schüler wird Fernunterricht eingerichtet. Kindergartenkinder bleiben zuhause ohne Fernunterricht.
- f. Massnahmen in der Betreuungseinrichtung werden im Einzelfall entschieden.

## 17. Spetten

- a. Aufgrund der besonderen Lage wird weiterhin auf das Spetten verzichtet.
- b. Bei kurzfristigen Absenzen von Lehrpersonen durch Krankheit, wird nach kurzfristigem Ersatz gesucht. Während dieser Zeit werden die Kinder in der Klasse betreut.
- c. Wird kein Ersatz gefunden, werden die Kinder, nach Rücksprache/Vereinbarung mit den Eltern, nach Hause geschickt.

## 18. Lager, Exkursionen und Anlässe

- a. Exkursionen und Schulreisen im öffentlichen Verkehr können unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Schutzmassnahmen durchgeführt werden.
- b. Schulische Anlässe und Ausflüge mit Übernachtungen sind nicht mehr gestattet (z.B. Klassenlager).
- c. Auf klassenübergreifende Aktivitäten soll verzichtet werden.

Genehmigt durch die Primarschulpflege am 05.05.20, ergänzt durch die Geschäftsleitung am 04.06.20, 13.08.20, 16.10.20, 30.10.20, 18.12.20. und am 22.01.21.

Virginia Locher, Präsidentin

Markus Fischer, Leiter Bildung